



---

## Sachstand

---

### **Aufbewahrung und Herausgabe von Beweismitteln und personenbezogenen Daten** Strafprozessuale Grundzüge

**Aufbewahrung und Herausgabe von Beweismitteln und personenbezogenen Daten**  
**Strafprozessuale Grundzüge**

Aktenzeichen: WD 7 - 3000 - 024/22  
Abschluss der Arbeit: 23. März 2022  
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Bau und Stadtentwicklung

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

**Inhaltsverzeichnis**

- |           |   |          |
|-----------|---|----------|
| <b>1.</b> | <b>Aufbewahrung und Herausgabe körperlicher Beweisgegenstände</b>                             | <b>4</b> |
| <b>2.</b> | <b>Aufbewahrung und Löschung von zu Ermittlungszwecken gewonnenen personenbezogenen Daten</b> | <b>5</b> |

## 1. Aufbewahrung und Herausgabe körperlicher Beweisgegenstände

Rechtsgrundlage für die **Sicherstellung und Beschlagnahme** von Gegenständen zu Beweis Zwecken ist **§ 94 Strafprozessordnung (StPO)**.<sup>1</sup> Nach § 94 Abs. 1 StPO sind „Gegenstände, die als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können, (...) in Verwahrung zu nehmen oder in anderer Weise sicherzustellen.“ Die Sicherstellung bildet damit den Oberbegriff für die Herstellung staatlicher Gewalt über einen Beweisgegenstand.<sup>2</sup> Werden Gegenstände, die sich im Gewahrsam einer Person befinden, durch den Gewahrsamsinhaber nicht freiwillig herausgegeben, erfolgt die Sicherstellung durch Beschlagnahme des Gegenstandes (§ 94 Abs. 2 StPO). Gemäß § 94 Abs. 4 StPO gelten für die **Herausgabe** von sichergestellten **körperlichen Gegenständen die §§ 111n folgende StPO**.

Entscheidende materielle Regelung für die Herausgabe bildet dabei **§ 111n Abs. 1 StPO**. Hiernach wird eine bewegliche Sache, welche „**für Zwecke des Strafverfahrens nicht mehr benötigt**“<sup>3</sup> wird, an „den letzten Gewahrsamsinhaber herausgegeben“. Somit besteht **keine starre Fristenregelung**. Vielmehr wird flexibel von Fall zu Fall entschieden, ob und wann eine Rückgabe zu erfolgen hat. Ein Gegenstand wird dann nicht mehr für „Zwecke des Strafverfahrens“ benötigt, wenn er **nicht mehr als Beweismittel gebraucht** wird und auch nicht als **Einziehungsgegenstand** in Betracht kommt.<sup>4</sup> Hierin kommt eine **wichtige Einschränkung** zum Ausdruck: Wird ein sichergestellter Gegenstand im Urteil nach den **§§ 73 folgende Strafgesetzbuch (StGB)**<sup>5</sup> **eingezogen**, so geht das Eigentum gemäß § 75 StGB auf den Staat über. Eine Herausgabe kann dann nur **noch im**

---

1 Strafprozessordnung (StPO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5252) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/stpo/> (letzter Aufruf dieser und aller weiteren Internetquellen am 23. März 2022).

2 Köhler, in: Meyer-Goßner/Schmitt, 64. Auflage 2021, § 94 Rn. 11.

3 Hervorhebung durch den Verfasser des Sachstands.

4 Köhler, in: Meyer-Goßner/Schmitt (Fn. 2), § 98, Rn. 30; Ullenboom, Das „kleine Opferentschädigungsverfahren“ gem. §§ 111n, 111o StPO nF, in: Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht 2020, 470.

5 Strafgesetzbuch (StGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/> (dt.) / [https://www.gesetze-im-internet.de/englisch\\_stgb/](https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_stgb/) (engl.) – Stand der englischen Fassung: 19. Juni 2019.

**Rahmen des staatlichen Opferentschädigungsverfahrens nach den §§ 459h folgende StPO** erfolgen. Entschädigungsberechtigt sind dabei nur die Tatopfer.<sup>6</sup> In allen anderen Einziehungsfällen wird der Beweisgegenstand durch den Staat **verwertet**,<sup>7</sup> d.h. eine Herausgabe unterbleibt völlig.

Das Verfahren bei der Herausgabe richtet sich nach **§ 111o StPO**. Gemäß Absatz 1 der Vorschrift entscheidet die **Staatsanwaltschaft** im Ermittlungsverfahren sowie nach Abschluss des Strafverfahrens über die Herausgabe; nach Erhebung der öffentlichen Klage entscheidet das **Gericht**.<sup>8</sup>

## 2. Aufbewahrung und Löschung von zu Ermittlungszwecken gewonnenen personenbezogenen Daten

Auch wenn Daten keine körperlichen Gegenstände sind, bilden die §§ 94 folgende StPO eine hinreichende Ermächtigungsgrundlage zur ihrer Sicherstellung und Beschlagnahme.<sup>9</sup> Nach § 111n StPO herausgegeben werden kann allerdings nur der **physische Datenträger**; die **körperliche Herausgabe** von kopierten Daten ist **naturgemäß nicht möglich**. Die Behandlung solcher Daten richtet sich deshalb **nach eigenen Regeln (§§ 483 folgende StPO)**.

Die §§ 483 bis 485 StPO enthalten ein gestuftes System an **Ermächtigungsgrundlagen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten**. Nach der **Generalklausel des § 483 Abs. 1 Satz 1 StPO** ist eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten zulässig, „**soweit dies für Zwecke des Strafverfahrens erforderlich ist**“.<sup>10</sup> Die Verwendung von nach § 483 StPO erhobenen Daten für **Zwecke künftiger Strafverfahren**<sup>11</sup> richtet sich nach **§ 484 StPO**. Die Strafverfolgungsbehörden dürfen nach § 484 Abs. 1 StPO die hierin aufgezählten Daten auch für zukünftige Strafverfahren in Dateisystemen verarbeiten. Es handelt sich dabei um einen begrenzten Umfang an Daten, welche insbesondere für „**Aktenhinweissysteme**“<sup>12</sup> vonnöten sind. Weitergehende Daten können für zukünftige Strafverfahren nur verarbeitet werden, „soweit dies erforderlich ist, weil wegen der Art oder Ausführung der Tat, der Persönlichkeit des Beschuldigten oder Tatbeteiligten oder sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme besteht, dass weitere Strafverfahren gegen den Beschuldig-

---

6 Genauer: derjenige, „dem ein Anspruch auf Rückgewähr des Erlangten aus der Tat erwachsen ist, oder dessen Rechtsnachfolger“, § 459h Abs. 1 Satz 1 StPO.

7 Vgl. hierzu WD 7 – 3000 – 111/21, Einzelaspekte zur Verwendungsmöglichkeit eingezogener Vermögenswerte, Sachstand vom 29. Dezember 2021, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/880746/73ca06839123e64a3ccb3a63ae49284d/WD-7-111-21-pdf-data.pdf>.

8 Köhler, in: Meyer-Goßner/Schmitt (Fn. 2), § 111o Rn. 1.

9 Köhler, in: Meyer-Goßner/Schmitt (Fn. 2), § 94 Rn. 16a; Menges, in: Löwe-Rosenberg, Kommentar zur StPO und zum GVG, Band 3/1, 27. Auflage 2019, § 94 Rn. 14.

10 Hervorhebung durch den Verfasser des Sachstands.

11 Hierbei handelt es sich um eine „Umwidmung“ anderweitig gewonnener Daten, Wittig, in: Beck'scher Onlinekommentar StPO (Fn. Fehler! Textmarke nicht definiert.), § 484 vor Rn. 1.

12 Köhler, in: Meyer-Goßner/Schmitt (Fn. 2), § 484 Rn. 1; Hervorhebung durch den Verfasser des Sachstands.

ten zu führen sind“ (§ 484 Abs. 2 Satz 1 StPO). Die Verarbeitung von Daten durch die Polizeibehörden richtet sich außerhalb der Verarbeitung für Zwecke eines Strafverfahrens nach den Polizeigesetzen (§ 484 Abs. 4 StPO). Schließlich ist gemäß **§ 485 Satz 1 StPO** die Datenverarbeitung zulässig, „soweit dies für **Zwecke der Vorgangsverwaltung** erforderlich ist“.<sup>13</sup>

Die **Löschung von gespeicherten Daten** richtet sich nach **§ 489 StPO** sowie **§ 75 Abs. 2 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)**<sup>14</sup>. Nach **§ 75 Abs. 2 BDSG** hat der Verantwortliche (d.h. die Strafverfolgungs- und Polizeibehörden) personenbezogene Daten „**unverzüglich zu löschen, wenn ihre Verarbeitung unzulässig ist, sie zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung gelöscht werden müssen oder ihre Kenntnis für seine Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist**“.<sup>15</sup> Eine Unzulässigkeit der Datenverarbeitung liegt dabei beispielsweise vor, wenn die Voraussetzungen für die Speicherung gemäß den §§ 483 bis 485 StPO nicht erfüllt waren.<sup>16</sup>

Die Vorschrift des **§ 489 Abs. 1 StPO** wiederum enthält **spezielle Löschungspflichten für die nach §§ 483 bis 485 StPO zulässige Datenspeicherung**:

„Zu löschen sind, unbeschadet der anderen, in § 75 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes genannten Gründe für die Pflicht zur Löschung,

1. die nach **§ 483** gespeicherten Daten mit der **Erledigung des Verfahrens**, soweit ihre Speicherung **nicht nach den §§ 484 und 485 zulässig** ist,
2. die nach **§ 484** gespeicherten Daten, soweit die dortigen **Voraussetzungen nicht mehr vorliegen** und ihre Speicherung **nicht nach § 485 zulässig** ist, und
3. die nach **§ 485** gespeicherten Daten, sobald ihre Speicherung zur Vorgangsverwaltung **nicht mehr erforderlich** ist.“<sup>17</sup>

Der Begriff der „Erledigung des Verfahrens“ wird in **§ 489 Abs. 2 StPO** näher definiert. Nach **§ 489 Abs. 3 Satz 1 StPO i.V.m. § 75 Abs. 4 BDSG** müssen die Strafverfolgungs- und Polizeibehörden nach **angemessenen, festgesetzten Fristen prüfen**, ob die Voraussetzungen der Ermächtigungsgrundlagen weiterhin vorliegen oder die Daten zu löschen sind. Der Fristbeginn ist in § 489 Abs. 5 StPO geregelt. Für den Fall der Speicherung für künftige Strafverfahren (§ 484 StPO) enthält § 489 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 StPO spezielle Prüffristen. Nach **§ 489 Abs. 6 StPO ist anstelle einer Löschung** in den dort festgelegten Fällen eine bloße **Beschränkung** der Datenverarbeitung

---

13 Hervorhebung durch den Verfasser des Sachstands.

14 Bundesdatenschutzgesetz vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858) geändert worden ist, abrufbar unter: [https://www.gesetze-im-internet.de/bdsg\\_2018/](https://www.gesetze-im-internet.de/bdsg_2018/) (dt.) / [https://www.gesetze-im-internet.de/englisch\\_bdsg/](https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_bdsg/) (engl.) – Stand der englischen Fassung: 20. November 2019.

15 Hervorhebung durch den Verfasser des Sachstands.

16 Köhler, in: Meyer-Goßner/Schmitt (Fn. 2), § 489 Rn. 3.

17 Hervorhebungen durch den Verfasser des Sachstands.

vorgesehen. Für den Spezialfall der **Abgabe an Staatsarchive** anstelle der Löschung enthält **§ 489 Abs. 7 StPO** einen Verweis auf „besondere archivrechtliche Regelungen“.

\*\*\*